



Aufnahme des Brauchtumsvertreters in das Präsidium mit folgender Satzungsänderung:

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer
- d) dem Jugendvertreter
- e) dem karnevalistischen Vertreter
- f) dem Vertreter Brauchtum

2. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Alle Präsidiumsmitglieder werden von den wahlberechtigten Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung anwesend sind, für 3 Jahre gewählt.

4. Präsidiumsmitglieder müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Das Präsidium beschließt über alle laufenden Vereinsangelegenheiten und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz bzw. der Vorstand nach der Geschäftsordnung dieser Satzung zuständig ist.

6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so ist das Präsidium berechtigt, das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu leiten.

7. Beim Ausscheiden aus dem Präsidium sind alle überlassenen Unterlagen dem Verein zurückzugeben.